

Hamburg, den 10.04.15

Verwaltungsgericht Aachen

Postfach 10 10 51

52010 Aachen

Betreff : VRs Holger Isabelle Jänicke ./ Land NRW, vertr. d. d. Landrat d. Kreises
Heinsberg

Ihr Zeichen : 6 K 1388/14

mein Zeichen : R 01/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehme ich zu der Klageentgegnung der Kreispolizeibehörde
Heinsberg vom 19.9.2014 wie folgt Stellung und ergänze zugleich den Vortrag der
Klagebegründung vom 26.7.2014:

I. Zum Klageantrag

1. Zur Klarstellung wird bezüglich des Umfangs der Klage mitgeteilt, dass nach
Auffassung der Kläger die nach „insbesondere“ genannten Auflagen (Ziffern 1., 9.
und 10.) nicht isoliert betrachtet werden können, sondern aufgrund ihrer Bedeutung
für die Gesamtversammlung so einschneidend sind, dass sich hierdurch der
Bescheid als Ganzes als rechtswidrig erweist.

Das Versammlungsgesetz sieht keine Beschränkung der Dauer einer Versammlung
vor. Eine derartige Beschränkung ist daher nur zulässig, wenn durch die Dauer eine
unmittelbare Gefahr für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung festgestellt wird.
Wird, wie vorliegend, eine solche Gefahr nicht festgestellt, ist für eine Beschränkung
der Dauer durch die Versammlungsbehörde kein Raum. Eine Versammlung von 8
Tagen ist dann zulässig.

Da aber auch Versammlungsteilnehmer_innen sich auf das Grundrecht der
körperlichen Unversehrtheit (Art 2 II GG) berufen können, steht ihnen der hierfür
notwendige Schlaf unter witterungsgeschützten Bedingungen zu.

Es kann nicht verlangt werden, dass Teilnehmer_innen, die der Versammlung vom
Anfang bis zum Ende beiwohnen wollen, in diesen 8 Tagen auf Schlaf verzichten.

Dazu sind auf einem Camp die entsprechende Zelte notwendig. Die Untersagung eben dieser Zelte bzw. die Herausnahme der Zelte aus dem versammlungsrechtlichen Geschehen verändert das Gesamtgepräge der Versammlung und die Möglichkeit für den Einzelnen daran teilzunehmen derart, das die Auflagen einem Verbot der angemeldeten Versammlung gleichkommt.

2. Auch die übrigen in der Klageschrift vom 26.7.2014 auf Seite 5 aufgeführten Auflagen sind nach Überzeugung der Kläger rechtswidrig gewesen und werden weiterhin angefochten. Dies wurde auch in der neuen Antragsformulierung im Schreiben des Klägers vom 15.8.2014 durch das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck gebracht. Damit sind praktisch alle Auflagen angefochten worden.

II. Zum Sachverhalt

II.1

Die Korrektur der Beklagten zu den Eigentumsverhältnissen des Platzes (SS v. 19.9.14, II.1.) wird nicht bestritten, hat aber nach hiesiger Auffassung keine Auswirkungen auf die Klagebegründung oder die Rechtswidrigkeit des Bescheides..

II.2

Soweit die Beklagte darauf abhebt, dass die Nutzung des hinteren Bereichs des Sportplatzes zu Übernachtungszwecken „nicht automatisch untersagt“ worden sei, ist festzustellen, dass hierdurch das versammlungsrechtliche Verbot nicht aufgehoben oder ungeschehen gemacht wurde. Versammlungsrechtlich handelt es sich um ein Verbot, auch wenn es aus anderen rechtlichen (oder außerrechtlichen) Gründen geduldet wird bzw. wurde.

Es handelt sich um eine unverbindliche, mündliche Duldungszusage, die dem Allgemeinen Verwaltungsrecht bzw. Polizeirecht zuzuordnen sein dürfte. Eine solche Duldung entspricht nicht der für Versammlungen erforderlichen Rechtssicherheit und Verlässlichkeit, zumal die Beklagte in ihrer Entgegnung vom 19.9.14 (S. 2 unten) selber „nicht automatisch“ schreibt. Das heißt aber: Unter gewissen Umständen kann dann doch die Nutzung der Schlafzelte wieder untersagt werden, allein auf polizeirechtlicher Basis.

Soweit die Beklagte auf das informelle Gespräch vor Ort am 24.7.14 und auf das Kooperationsgespräch verweist, um eine allseitige Duldung des Klimacamps zu behaupten, ist dies für die im Verfahren zu entscheidende Frage nicht von entscheidender Bedeutung. Die Duldung beruht eher auf der Einschätzung, das Camp zu diesem Zeitpunkt nicht mehr verhindern zu können und nicht auf einem Respekt vor dem Grundrecht der Veranstalter.

II.3

Die schriftliche Erklärung der Stadt Erkelenz vom 21.7.14 ist zu keinem Zeitpunkt schriftlich zurück genommen worden. Daran ändert auch nichts, dass die Stadt Erkelenz in mündlichen Gesprächen erklärte, keine Maßnahmen gegen das Camp und den Ruhebereich ergreifen zu wollen. Die Kläger gehen davon aus, dass hierfür

die Entscheidung der Versammlungsbehörde wesentlich war, die Versammlung gewähren zu lassen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass auch diese mündlichen Äußerungen keinerlei Rechtssicherheit bieten und erst recht ein polizeiliches Vorgehen gegen den Schlafbereich nicht ausschließen.

Die Aussagen der Vertreter der Stadt Erkelenz gegenüber dem Pächter hinsichtlich der Zurverfügungstellung der Sickergruben betrafen die Durchführung der Versammlung unabhängig vom Bestehen eines Ruhebereiches. Wenn sich mehrere hundert Menschen auf einer Versammlung über viele Stunden aufhalten, ist hierfür die Bereitstellung von Sanitäreinrichtungen unbedingt erforderlich.

II.4

Es sollte in diesem Zusammenhang auch nicht unerwähnt bleiben, dass es beim Klimacamp 2013, also im Jahr zuvor, mehrfach zu Räumungsandrohungen und Räumungsversuchen kam. Das hierzu angestrebte Verfahren (Az 20 K 5964/13) ist noch anhängig.

Es ist ganz natürlich, dass sowohl bei den Veranstaltern als auch bei den TeilnehmerInnen des Klimacamps 2014 die Ausklammerung des Schlafbereiches aus dem Versammlungsbereich und die bloße Duldung eine gewisse Beunruhigung hervorrief.

III. Rechtliche Würdigung

III.1. Zur grundsätzlichen Bedeutung des Verfahrens

Das Recht sich zu versammeln ist dem Menschen naturgegeben. Es ist, wie das Recht auf Würde und Körperliche Unversehrtheit dem Menschen als soziales Wesen quasi in die Wiege gelegt. Es existiert unabhängig von der politischen Ausrichtung von Systemen und Ländergrenzen. Es beruht nicht auf politischen Theorien, sondern auf dem natürlichen Bedürfnis des Menschen, seine Angelegenheiten mit Anderen zu erörtern und gemeinsam zu vertreten.

Es ist durch das Grundgesetz und die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung besonders geschützt als Abwehrrecht gegen (häufig übermächtig erscheinende) staatliche Institutionen. Es erschöpft sich aber nicht in der Abwehr, schon weil erfolgversprechende Abwehr auch gestaltenden Charakter hat. Entscheidungen werden zurück genommen oder nicht getroffen und damit wird die Gesellschaft anders gestaltet, als ursprünglich vorgesehen.

Eine Betrachtung der Geschichte der Demonstrationen in der Bundesrepublik lehrt aber auch, dass Versammlung selbst dann die Gesellschaft gestalten, wenn ihnen der direkte Erfolg versagt bleibt; wenn die politischen Institutionen auf ihren Entscheidungen beharren. Die Demonstrationen der 50er und 60er Jahre konnten die Wiederbewaffnung und die Notstandsgesetze nicht verhindern, haben aber das demokratische Bewußtsein der Gesellschaft erheblich gefördert. Anti-Atom-Demonstrationen haben lange Zeit nicht den Ausstieg aus der Atomwirtschaft bewirkt, aber die Beschäftigung mit dem Thema derart gefördert, dass dadurch nicht nur eine gesellschaftliche Expertise in dieser Frage entstanden ist, sondern lange vor

der regierungsamtlichen Energiewende Raum für neue Ideen zur Energieversorgung geschaffen wurden, ohne die eine regierungsamtliche Energiewende gar nicht möglich gewesen wäre.

Schon lange bevor Versammlungen durch Verfassungen und Gesetze geregelt waren, haben sich die Menschen das Recht genommen, sich zu versammeln. Dazu gehörte auch elementar, die jeweilige Versammlung nach innen und außen zu gestalten, durch Auswahl der Redner ebenso wie durch die Art des Auftretens oder auch durch mitgeführte Gegenstände, die den Inhalt des Protestthemas symbolhaft transportierte. Bei genauerem Hinsehen steckt aber auch in der Form der Organisation der Versammlungen eine nach außen wirkende Aussage (z.B. die straff militärisch organisierten Aufmärsche der Nationalsozialisten oder die tanzenden und springenden Demonstrationzüge der Schwarzen im Südafrika der Apartheitszeit).

In diesem Zusammenhang ist an den Ursprung der Menschenrechte auf Versammlungen zu erinnern. Es war nicht die Idee und Gnade herrschaftlicher Einrichtungen, die zur Formulierung der Versammlungsfreiheit geführt haben. Als am 18. September 1847, am Vorabend der Deutschen Revolution von 1848, über 5.000 Menschen in Offenburg zu einer Volksversammlung zusammen kamen, verabschiedeten sie die „Forderungen des Volkes in Baden“, die schließlich Grundlage wurden für die Grundrechtsdiskussion in der Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche. Art. 5 dieser Forderungen lautete:

„Wir verlangen persönliche Freiheit.

Die Polizei höre auf, den Bürger zu bevormunden und zu quälen. (...) das Recht des Volkes sich zu versammeln und zu reden (...) seien hinfüro ungestört.“

Dies ist die Grundlage der Versammlungsfreiheit. Das Recht sei hinfüro ungestört. Staatliche Behörden dürfen Gefahren abwehren, aber im Zusammenhang mit Versammlung haben sie strenge Regeln einzuhalten. Und abgesehen von der Gefahrenabwehr steht ihnen kein Recht zu, in die Gestaltungsfreiheit einer Versammlung einzugreifen.

Die Gestaltungsfreiheit ist elementarer Teil des Versammlungsrechts. Der Bürger, auch der kollektiv sich äussernde muss die Möglichkeit haben die Wirkung seiner Versammlung durch die entsprechende Gestaltung in die eine oder andere Richtung zu lenken. So offenbaren sich dem Betrachter nicht nur die Inhalte der Versammlung, sondern auch Haltung und Einstellungen ihrer Akteure.

In der hoheitlichen Reaktion auf Versammlungsgeschehen spiegelt sich dies jedoch häufig nicht. Beliebte ist nicht der kreative Veranstalter. Abweichungen von der Norm lassen Alarmglocken schrillen. Man drängt auf einfache Handhabung, auf eine übersichtliche Ordnung.

Wie aber stellt man in ordentlichen Reihen dar, dass etwas nicht in Ordnung ist? Dass ein Abweichen vom eingeschlagenen Weg dringend notwendig ist? Ist hier die Abweichung vom Gewohnten nicht unerlässlich?

III.2. Die Verbotsgründe des § 15 VersG

Die Versammlungsbehörde hat die Schlafzelte als Teil der Versammlung verboten. Hierzu führt sie aus Zelte seien nicht versammlungsimmanent, da sie keinen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leisten würden.

Unbestritten ist die Versammlungsbehörde befugt, Teile einer Versammlung zu verbieten. Sie hat sich hierbei jedoch an die gesetzlichen Regelungen zu halten. Die wesentliche Norm ist hierbei § 15 VersG.

III.2.1.

Nach dessen Wortlaut kann nur „die Versammlung“ als Ganzes verboten werden, nicht aber Teile von Versammlungen. Die zuständigen Behörden können aber auch versammlungsbeschränkende Auflagen erteilen.

Hierbei ist aber zu beachten, dass die Auflagen nicht nur insgesamt verhältnismäßig sind, sondern nicht derart in das Gesamtbild der Versammlung eingreifen, dass dieses völlig verändert oder gar negiert ist. Denn dann kommt die Auflage einem Verbot der angemeldeten Versammlung gleich.

III.2.2.

Ein Verbot der Versammlung ist nach § 15 VersG nur dann zulässig, „wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Versammlung (...) gefährdet ist.“ Gleiches gilt für beschränkende Auflagen.

Der Bescheid der Beklagten enthält jedoch keine Anhaltspunkte für Umstände, die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Schlafzelte begründen könnten. § 15 VersG scheidet damit als Ermächtigungsgrundlage für die erteilten Auflagen aus.

III.2.3.

Auch § 17 VersG eignet sich nicht für ein Verbot der Schlafzelte, obwohl wir hier am Ehesten an der „Versammlungsimmanenz“ dran sind. Da aber Schlafzelte weder unter Gottesdiensten, kirchlichen Prozessionen, Bittgängen und Wallfahrten noch unter gewöhnliche Leichenbegräbnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften und hergebrachten Volksfesten subsumiert werden können, scheidet eine Anwendung des § 17 VersG aus.

Abgesehen davon definiert § 17 VersG ohnehin nicht mehr als die Abgrenzung zwischen Versammlung nach Art. 8 GG und möglicherweise nach außen ähnlich wirkender Zusammenkünfte von Menschen. Das ergibt nur Sinn, wenn in diesem Zusammenhang nur die Versammlung als Ganzes betrachtet und nicht nur einzelne Teile davon. Denn natürlich verliert eine Versammlung ihren Schutz nach Art. 8 GG nicht schon dadurch, dass eingangs der Kundgebung ein Pfarrer eine Andacht abhält. Ebenso wenig verliert die Versammlung ihren Schutz, wenn die Abschlußkundgebung einen volksfestartigen Charakter bekommt.

III.2.4.

Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur gilt der Vorrang des Versammlungsrechts vor Polizeirecht und der Konzentrationsgrundsatz.

Vorschriften des Straßenrechts, des Gewerberechts etc. verlieren durch die Anwendung des Versammlungsrechts nicht ihre Gültigkeit. Die Versammlungsbehörde ist jedoch nicht nur befugt, sondern spätestens seit dem Brokdorf-Beschluss gehalten, versammlungsfreundlich zu verfahren. Konkret bedeutet dies, dass eine versammlungsrechtliche Bestätigung praktisch wie eine Ausnahmegenehmigung beispielsweise hinsichtlich straßenverkehrsrechtlicher Vorschrift wirkt. Einer Versammlung ist – zumindest ab einer gewissen Größe – die Nutzung der eigentlich für den Autoverkehr vorgesehenen Fahrbahnen erlaubt. Für den Aufbau einer großen Bühne für eine Großdemonstration bedarf keines Bauantrags, sondern lediglich einer einfachen Bauabnahme.

Auch diesbezügliche Auflagen (z.B. den Gehweg statt der Straße zu nutzen) können ebenfalls nur auf § 15 VersG gestützt und mit einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet werden. Eine Begründung, dass der Aufenthalt auf einer Straße nicht versammlungsimmanent sei, wäre zweifellos rechtswidrig.

III.3.

Die Beklagte behauptet, Zelte seien kein Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung und deshalb kein Teil der Versammlung.

Jede Versammlung enthält auch eine Vielzahl von Tätigkeiten und Situationen, die nach diesem Maßstab nicht versammlungsimmanent sind. Die TeilnehmerInnen unterhalten sich über Themen, die mit dem Versammlungsthema nichts zu tun haben, wie man das eben tut, wenn man sich nicht ständig sieht. Es wird gegessen und getrunken. Mitunter spielen Kinder. Im engeren Sinne sind das keine Beiträge zur öffentlichen Meinungsbildung.

Aber auch, wer nicht die gesamte Zeit sein Fähnchen hochhält oder vielleicht gar keines dabei hat, trägt zur Meinungsbildung bei, denn er oder sie ist präsent. Nicht ganz ohne Grund werden Versammlungen auch an der Anzahl der Mitlaufenden bewertet.

Im Wendland werden Versammlung mitunter auch an der Dauer gemessen. 1.000 Menschen harrten 5 Tage (oder länger) aus. Das sagt auch etwas aus über die Wertigkeit, die das Thema für die TeilnehmerInnen hat und folglich nach ihrer Auffassung auch für die Mitmenschen und die Politik haben sollte. Auf die Meinungsbildung würde es sich aber eher negativ auswirken, wenn die TeilnehmerInnen am Ende wegen Übermüdung nicht mehr in der Lage wären noch einen sinnvollen Satz von sich zu geben oder den Versammlungsort aus eigener Kraft zu verlassen. Deshalb ist es für die Meinungsbildung unbedingt erforderlich, bei länger andauernden Versammlungen auch Schlafgelegenheiten vorzuhalten. Genauso wie es notwendig ist, Toiletten und Waschelegenheiten zur Verfügung zu haben. Deshalb sind diese Dinge im weiteren Sinne sehr wohl

versammlungsimmanent, weil von Ihnen abhängt, wie die Versammlung nach außen wirkt.

Gerade bei einer Versammlung wie dem Klimacamp geht es auch nicht nur darum, die Kritik am Braunkohleabbau und der Kohleverstromung zu formulieren. Bei all diesen Themen geht es auch um die Frage „Wie wollen wir zusammenleben?“ und „Wie können und wollen wir uns organisieren“. Das ist Teil der öffentlichen Meinungsbildung. Dabei erlaubt das Versammlungsrecht nicht nur die abstrakte, theoretische Erörterung, sondern auch die beispielhafte Vorführung.

III.4.

Die Versammlung leistet den Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung, nicht die Versammlungsbehörde. Sie hat sich aus der Meinungsbildung vollkommen heraus zu halten. Schon deshalb müssen Eingriffe in die Gestaltungshoheit einer Versammlung strikt auf die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung beschränkt bleiben. Eine darüber hinaus gehende Befugnis auf die Art und Weise der Meinungsbildung Einfluß zu nehmen, ergibt sich weder aus Wortlaut noch aus dem sonstigen Kontext des Versammlungsgesetzes. Im Gegenteil: Die Versammlungsfreiheit soll gerade davor schützen, dass der Staat Einfluß auf die (meist gegen ihn gerichtete) Meinungsäußerung und Meinungsbildung nimmt. Deshab ist die (gesetzesfremde) Begründung der fehlenden Versammlungsimmanenz absolut inakzeptabel.

Es wird daher beantragt, der Klage stattzugeben.

Mit Freundlichen Grüßen

Holger Isabelle Jänicke